

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - K - Wizu **Punkt** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Erster Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Durchführung
des Stammzellgesetzes (Erster Stammzellbericht)

A

Der federführende Gesundheitsausschuss

empfehl dem Bundesrat, zu dem Bericht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bundesregierung in ihrem Ersten Stammzellbericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die durch das Stammzellgesetz eröffneten Möglichkeiten wahrgenommen werden und die aufgrund des Stammzellgesetzes verfügbaren humanen embryonalen Stammzellen für die derzeitige Grundlagenforschung ausreichend geeignet sind. Er begrüßt die Ansicht der Bundesregierung, dass sich die Regelungen des Stammzellgesetzes bewährt haben und somit kein Bedarf besteht, diese zu ändern.
2. Der Bundesrat beobachtet allerdings mit Besorgnis die weltweite Entwicklung hinsichtlich der Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen mittels des Forschungsklonens (bisher auch - allerdings missverständlich - als therapeutisches Klonen bezeichnet). Insbesondere die aktuellen Diskussionen in

...

(noch Ziffer 2)

Deutschland, die jüngste Entscheidung in Großbritannien, das therapeutische Klonen erstmals zu genehmigen, sowie die Berichte über die erfolgreiche Durchführung des Klonens menschlicher Embryonen durch südkoreanische und amerikanische Wissenschaftler zeigen die Dringlichkeit zu handeln.

3. Der Bundesrat lehnt jede Form des Klonens menschlicher Embryonen ab. Das reproduktive und das Forschungsklonen unterscheiden sich allein in ihrer Zielrichtung. Beim reproduktiven Klonen soll der neu entstandene Embryo durch Einpflanzung in eine Gebärmutter sich zu einem mit dem Spender der Körperzelle genetisch identischen Kind entwickeln, beim Forschungsklonen wird der Embryo zur Gewinnung von Stammzellen erzeugt und bei Entnahme dieser zerstört. Beide Formen des Klonens sind nicht mit dem in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, in Artikel II-1 der Europäischen Verfassung sowie in Artikel 1 der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankerten Schutz der Menschenwürde vereinbar. Jedes menschliche Leben, auch im frühesten Stadium, darf niemals zur Disposition gestellt werden.

Der Mensch besitzt allein aufgrund seiner Existenz eine unveräußerliche Würde, die gegen eine Verzweckung, gegen eine Unterscheidung von lebenswert und lebensunwert und gegen eine Reduzierung auf seine Nützlichkeit spricht.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit die Bundesregierung mit Beschluss vom 3. Juli 2002 (vgl. BT-Drucksache 14/9682) aufgefordert hat, bei den im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Verhandlungen ihre Ablehnung jeglicher Form des Klonens von Menschen und menschlichen Embryonen unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Mit einem am 18. Februar 2003 verabschiedeten Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Deutsche Bundestag (vgl. BT-Drucksache 15/463) die Bundesregierung erneut aufgefordert, sich für ein umfassendes weltweites Klonverbot einzusetzen. Gleichwohl hat die Bundesregierung im November 2003 im Rechtsausschuss

(noch Ziffer 4)

der Vereinten Nationen für eine Vertagung der Verhandlungen zur weltweiten Ächtung des Klonens votiert und damit dem Vertagungsantrag zu einer Mehrheit von einer Stimme verholfen.

5. Der Bundesrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass auf Ebene der Europäischen Union zur Zeit über einen Vorschlag diskutiert wird, der vorsieht, dass die Vereinten Nationen im Rahmen der im September 2004 wieder beginnenden Verhandlungen eine politische Erklärung abgeben sollen, in der jene Formen des Klonens geächtet werden, die der Menschenwürde zuwiderlaufen. Von einem ausdrücklichen Verbot des reproduktiven Klonens und des Forschungsklonens soll nicht mehr die Rede sein. Der Bundesrat hält eine solche Erklärung für unzureichend, weil sie den Einzelstaaten die Beurteilung überlassen würde, ob eine Form des Klonens der Menschenwürde widerspricht oder nicht. Diese kann aber nur durch ein umfassendes internationales Klonverbot wirksam geschützt werden.

6. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,
 - an dem in Deutschland bestehenden, im Embryonenschutzgesetz und im Stammzellgesetz verankerten Verbot sowohl des reproduktiven als auch des therapeutischen Klonens festzuhalten und

 - sich bei den im Herbst 2004 anstehenden Verhandlungen der Vereinten Nationen über ein Verbot des Klonens mit allem Nachdruck für eine Vereinbarung einzusetzen, die jede Art des Klonens von Menschen und menschlichen Embryonen verbietet.

B

7. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

*